

Satzung über die Benutzung der Saaletalhalle des Marktes Oberkotzau

vom 28.04.2026

Der Markt Oberkotzau erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

- 1) Die Saaletalhalle umfasst die Dreifachhalle (oder auch nur einzelne Hallenteile) und soweit erforderlich die Funktionsräume (Geräteräume, Stuhllager, Regieraum), die Umkleiden, Toiletten, Küche, Tribünen und Verkehrswege in der Halle.
- 2) Diese Benutzungssatzung umfasst im Falle von Veranstaltungen, Märkten und Messen auch den Parkplatz westlich der Saaletalhalle, sofern er für den Veranstaltungszweck (also nicht das Parken von Fahrzeugen) benötigt wird.
- 3) In begründeten Einzelfällen und ausschließlich zu sportlichen Veranstaltungen mit einem größeren Bedarf an Umkleidemöglichkeiten werden zusätzlich Räume in der Schule zur Benutzung freigegeben.
- 4) Nutzer ist jede Einzelperson, welche die Halle benutzt.
- 5) Besucher ist jede Einzelperson, die einer öffentlichen Veranstaltung in der Halle beiwohnt, ohne die Sporthalle selbst zu benutzen.
- 6) Diese Satzung gilt für alle Nutzungen, ausgenommen der schulischen Nutzung.

§ 2 Antrag, Zulassung, Stornierung

- 1) Der Markt Oberkotzau überlässt die Saaletalhalle oder einzelne Teile bzw. weitere Räume/Plätze (§ 1 Abs. 1, 2, 3 dieser Satzung) auf Antrag widerruflich zur Nutzung. Der Antrag ist rechtzeitig (spätestens 6 Wochen bzw. im Fall einmaliger Nutzungen 4 Wochen bzw. im Fall von Ferienbuchungen spätestens 2 Wochen vor der geplanten Nutzung) schriftlich zu stellen. Die Erlaubnis wird nach Prüfung vor der geplanten Nutzung erteilt. Eine nachträgliche Erlaubniserteilung ist nicht zulässig. Überlassungsanträge einzelner Abteilungen oder Gruppen eines Vereins müssen durch den Vertretungsberechtigten des Vereins unterzeichnet sein. Im Antrag sind insbesondere Angaben zum zeitlichen und räumlichen Umfang der Nutzung, den benötigten Räumen bzw. Flächen, den ggf. eingesetzten Mitteln (z.B. Nebelmaschinen bei musikalischen Veranstaltungen usw.) und den Teilnehmern (Nutzern) bzw. erwartete Besucherzahlen zu machen. Der Antragsteller hat bei größeren öffentlichen Veranstaltungen eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche (§4) gedeckt werden.
- 2) Zugelassen sind Nutzungen kultureller und sportlicher Art. Auch Versammlungen werden, mit Ausnahme von privaten Feierlichkeiten (insbesondere Hochzeiten) zugelassen.
- 3) Ein Anspruch auf Nutzung, insbesondere, wenn bereits andere Nutzungen geplant sind, besteht nicht. Im Falle von mehreren gleichzeitigen Anträgen entscheidet der Markt Oberkotzau nach eigenem Ermessen über die Vergabe.
- 4) Eine Weitergabe der Nutzungserlaubnis an Dritte, welche nicht in der Erlaubnis benannt sind, ist unzulässig.

- 5) Eine Stornierung der gebuchten Nutzungen ist, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder vom Markt Oberkotzau gestrichener Termine, ausschließlich in den folgenden Fällen zulässig:
- a) Belegungen bei Dauernutzungen können bis spätestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Nutzungstermin storniert werden,
 - b) Belegungen für Turniere und Wettbewerbe (sportliche Einzelnutzungen) können in begründeten Einzelfällen (Absage/Verschiebung des Turniers o.ä.) vor dem Nutzungstermin storniert oder geändert werden.

§ 3 Nutzungsumfang und Einschränkungen

- 1) Für die Benutzung wird nach positiver Antragsprüfung eine Erlaubnis erstellt, welche auch nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann. Auf die Hausordnung wird verwiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- 2) Die Benutzung kann für einzelne Nutzungszeiten oder Benutzungstage unter Fortdauer der Benutzungserlaubnis entschädigungslos aus wichtigem Grunde, oder im Fall von Verstößen gegen die Hausordnung oder die erteilte Erlaubnis, vorübergehend oder dauernd eingeschränkt werden.

§ 4 Pflichten und Haftung

- 1) Den Bediensteten des Marktes Oberkotzau bzw. den Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu allen überlassenen Räumen und Veranstaltungen zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie üben das Hausrecht aus.
- 2) Der Erlaubnisinhaber ist verantwortlich für alle Nutzer im Rahmen seiner Nutzungsberechtigung. Weiterhin ist er verantwortlich für die zugelassenen Besucher.
- 3) Der Erlaubnisinhaber ist verantwortlich für die Reinhaltung der überlassenen Räume und Anlagen. Im Falle einer über das normale Maß hinausgehenden Verunreinigung ist er zum Ersatz der zusätzlichen Reinigungskosten verpflichtet.
Im Fall der Nutzung in den Schulferien wird der Markt Oberkotzau die Räume einmal täglich vor den Nutzungen reinigen. Der Erlaubnisinhaber hat sie besenrein bzw. im Fall der Toiletten gereinigt nach der Nutzung zu übergeben.
- 4) Der Erlaubnisinhaber haftet für alle seine Verantwortlichen. Ferner haftet er für alle anlässlich der Benutzung durch seine Benutzer hervorgerufenen Schäden und insbesondere auch ausgelöste Alarmer der Brandmeldeanlage. Auch ist er verantwortlich für die Besucher, die die Saalethalle während seiner Benutzung betreten.
- 5) Der Erlaubnisinhaber übernimmt die dem Markt Oberkotzau obliegende Haftpflicht und insbesondere die Verkehrssicherungspflicht mit Ausnahme der Verpflichtung aus § 836 BGB. Er stellt den Markt Oberkotzau von etwaigen Haftpflichtansprüchen (einschl. aller Prozesskosten) seiner Mitglieder oder Beauftragten, ihrer Bediensteten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 6) Der Erlaubnisinhaber verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Markt Oberkotzau für den Fall, dass er selbst in Anspruch genommen wird, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Markt Oberkotzau und dessen Bedienstete oder dessen Beauftragte. Der Markt Oberkotzau haftet insbesondere nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen (Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dergleichen) der Benutzer, Veranstalter, Beauftragten und Besucher.

§ 5 In-Kraft-treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 19.03.2024 tritt mit Ablauf des 30.06.2026 außer Kraft.

Oberkottzau, den 28.04.2026
Markt Oberkottzau

Breuer
Erster Bürgermeister